

BO Nr. A 511 – 22.02.2005

Statut für die Frauenkommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Im Sommer 2004 hat sich die Frauenkommission neu konstituiert. Mit dieser neuen Zusammensetzung hat dieses Gremium auch ein neues Statut erarbeitet, das am 9. Dezember 2004 von Bischof Dr. Gebhard Fürst unterzeichnet und in Kraft gesetzt wurde. Das neue Statut wird nachstehend bekannt gegeben:

Statut für die Frauenkommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 1 – Aufgaben der Frauenkommission

Die Frauenkommission ist ein Beratungsgremium des Bischofs. Sie greift Fragen und Probleme auf, die Frauen in Kirche und Gesellschaft betreffen. Sie gibt Impulse, erarbeitet Anregungen um diesen Problemen zu begegnen, und macht Vorschläge zu deren Bewältigung und Lösung.

§ 2 – Zusammensetzung der Frauenkommission

Die Frauenkommission legt dem Bischof eine Vorschlagsliste vor, die im Blick auf den Aufgabenbereich der Frauenkommission Vertreterinnen der diözesanen Verbände und Einrichtungen sowie weitere geeignete Persönlichkeiten berücksichtigt. Alle Mitglieder der Frauenkommission sind stimmberechtigt.

§ 3 – Amtsdauer der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Frauenkommission werden vom Bischof auf jeweils vier Jahre berufen. Eine einmalige wiederholte Berufung durch den Bischof ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird die Nachfolgerin für die restliche Dauer der Amtszeit gewählt.

§ 4 – Vorsitz / Geschäftsführung

- (1) Die Frauenkommission wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherinnengruppe, bestehend aus drei Personen. Von denen die mit der höchsten Stimmzahl dem Bischof als Vorsitzende vorgeschlagen wird. Die Amtszeit der Sprecherinnengruppe beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Sprecherin wird die Nachfolgerin für die restliche Dauer der Amtszeit gewählt. Die Geschäftsführung ist Aufgabe einer dafür vom Leiter / von der Leiterin der Hauptabteilung XI, Kirche und Gesellschaft, bestimmten Fachkraft des Fachbereichs Frauen. Sie ist geborenes und stimmberechtigtes Mitglied der Frauenkommission und der Sprecherinnengruppe. Die Sprecherinnengruppe vertritt die Frauenkommission gegenüber dem Bischof und anderen kirchlichen Institutionen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung geregelt, die von der Frauenkommission beschlossen wird und der Zustimmung des Bischofs bedarf.

§ 5 – Arbeitsweise

- (1) Die Frauenkommission tritt in der Regel mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt 14 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung. Bei Bedarf und auf Wunsch des Bischofs ist die Frauenkommission außerordentlich einzuberufen.

- (2) Die Frauenkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Frauenkommission werden, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ein Vorschlag an den Bischof zur Veränderung des Statuts bedarf einer zwei Drittel Mehrheit, der stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Erstellung von Diskussionsgrundlagen und Erledigung von Vorarbeiten kann die Frauenkommission ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Arbeitskreise bilden.
- (4) Bei Bedarf können sachverständige Beraterinnen / Berater eingeladen werden.
- (5) Bei wichtigen Anlässen nimmt die Vorsitzende oder die ganze Sprecherinnengruppe der Kommission Kontakt mit dem Bischof auf. Der / die zuständige Hauptabteilungsleiter/in wird darüber informiert.
- (6) Die Frauenkommission trifft sich in der Regel einmal im Jahr mit dem Bischof zum gegenseitigen Austausch und zur Beratung.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 – Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit / Vernetzung mit anderen Gremien

- (1) Die Frauenkommission arbeitet eng mit der Gleichstellungsbeauftragten zusammen.
- (2) Die Vertreterin des Diözesanrats in der Frauenkommission informiert den amtierenden Diözesanrat über Angelegenheiten, die für die Frauenkommission von Bedeutung sind.
- (3) Erklärungen, die die Frauenkommission an die Öffentlichkeit gibt, werden mit dem Bischof abgesprochen.

Rottenburg, den 9. Dezember 2004

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof